



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 5 Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren Beschluss zu TOP II. 4 vom 26. / 27. November 2020 und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung zu ergänzendem Regelungsbedarf folgende Aspekte zusätzlich in den Blick zu nehmen:
 - a) Eine Anhebung der Gebührentatbestände aus § 6 PsychPbG entsprechend der Gebührentatbestände der Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses nach Anlage 1 zum GKG (KV GKG),
 - b) eine Berücksichtigung besonders auslagen- und zeitintensiver Prozessbegleitungen bei einer Überarbeitung von § 6 PsychPbG,



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

- c) eine Übertragung der Regelung zur Terminsbenachrichtigung des Beistandes des nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406h Abs. 2 Satz 2 StPO auf die psychosoziale Prozessbegleitung.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen